

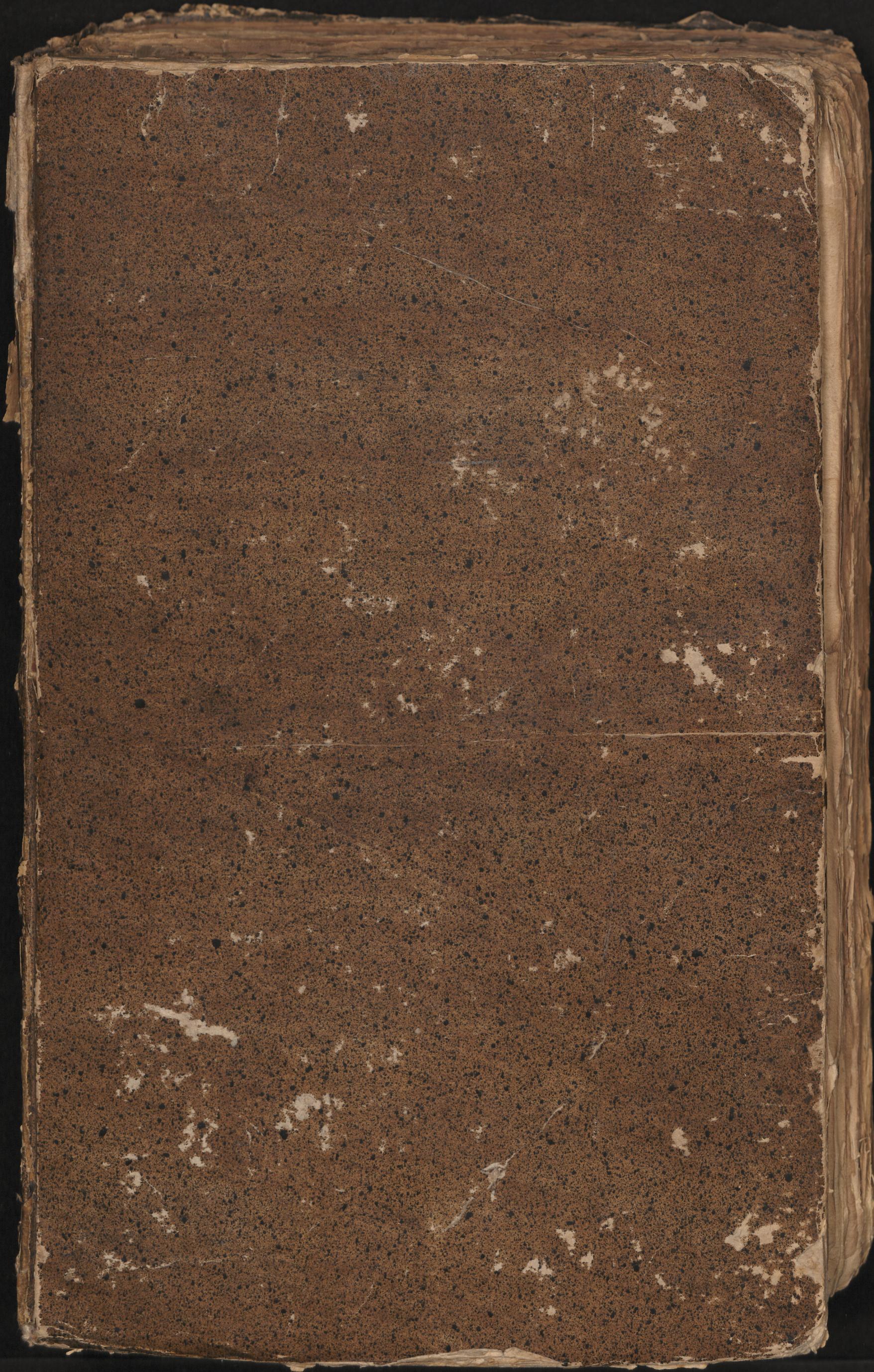
**Wir zur Fürstlichen Mecklenburg-Güstraischen Interims-Regierung verordnete Rächte. Fügen allen und jeden ... hiemit zuwissen: ... der Tag des Herrn/ wie auch andere hohe Fest- und Feyer-Tage durch Arbeiten/ ja gar mit Sauffen/ Fressen/ Spielen/ Tantzten und dergleichen ... entheiliget ... werde ... : Datum Güstrow ... den 8. Augusti, Anno 1699**

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769503500>

Druck Freier  Zugang





< 5814 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

1699

~~115~~  
99



Ex  
Bibliotheca  
Academica  
Rostochiensis

anno 1699

1699  
1699  
**W**ir zur Fürstlichen Mecklenburg-  
Büstrawischen INTERIMS-Regierung  
verordnete Räte.

**W**üen allen und jeden dieses Herzogthums Singefessenen/Geist- und Weltlichen Standes/Haupt- und Amptleuten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Pfandes-Embahern und Pensionarien, Bürgern und Bauern / und allen so in diesem Fürstenthum und Landen wohnen / oder sich sonst darinn aufhalten / niemand ausgenommen / nechst gebühlichem zuentbieten/ hiemit zu wissen: Demnach es leider die erfahrung bezeuget / daß denen von dem weyland Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Gustaff Adolphen / Herzogen zu Mecklenburg ect. höchstseeligster Gedächtnuß / wegen rechtschaffener Christlichen Feyer der Sonn- und Fest-Tage verschiedenlich ausgelassenen / und durch den Druck publicirten höchstlöblichen Verordnungen nunmehr wenig / und fast gar nicht mehr nachgelebet / sondern der Tag des HEINRICH / wie auch andere hohe Fest- und und Feyer-Tage durch Arbeiten / ja gar mit Sauffen / Fressen / Spielen / Tanzen und dergleichen ärgerlichem leben schändlicher weise entheiligt / und dadurch das gebot GOTTES und der hohen Obrigkeit ganz verachtet / und aus den Augen gesetzt werde: Und wir daher / krafft führender Interims-Administration dieses Herzogthums / uns schuldig befinden / solch Unchristliches Wesen nicht länger zugestatten / vielmehr dahin zu sehen / daß die wahre Gottesfurcht unterhalten / des Allerhöchsten Gebot sich nach wdytigkeit erfüllet / und die ganze Gemeine von dem unziemblichen und ruchlosen Leben ab- und zu einem Christlichen Wandel angehalten werden möge; Als wollen wir obangezoene Fürstl. zur Seelen Seeligkeit abzielende Mandata alles inhalts hiedurch wiederholet / und kräftigster massen bestätigt haben / solchergestalt / daß alle Einwohner dieses Landes / Hohe und Niedrige / keine ausgenommen / des ordentlichen Gottesdienstes mit gehöriger Andacht abwarten / und die Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet-Tage / so den ganzen Tag gefeyret werden / mit Pflügen / Säen / Mähen / Einfahren und anderer Feld- und Haus-Arbeit / wie auch von Handelsleuten und Handwerckern mit Handel- und Handthierung keines weges verunheiligen / imgleichen kein Getreide oder andere sachen / weder in die Städte / noch heraus bringen / viel weniger beyrn Wein / Bier oder Brantwein in den Schencken und Krügen / weder vor / unter / zwischen noch nach den Predigten sich finden und sehen lassen / wiedrigen falls / so wol die Wirthe als Gäste mit einer gewissen schweren Geld- und nach befinden Leibes Straffe be- leget werden sollen / zu dem ende denn alle Beampte / hohe und niedrige / in den Städten und auff dem Lande durch die Gerichts- und sonst dazu bestellte Diener allenthalben und ohne unterscheid fleissig visitiren lassen / und die Ubertreter zur gebührenden Straffe ziehen / keines weges aber hierinn nachlässig seyn / viel weniger mit jemand durch die Finger sehen sollen / wiedrigenfalls deren negligence und Ungehorsam eben- mässig mit gebührender Straffe geahndet / und beleet werden wird. Damit auch niemand die Unwissenheit vorschützen könne / ist diese Verordnung zu jedermanns nachricht durch öffentlichen Druck publiciret / auch drauff von allen Cantzeln abzulesen / und gehörigen Orten zu affigiren zulänglichster Befehl ertheilet worden. Wornach denn ein jeder sich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Datum Büstrow / unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-Büstrowischen Interims-Regierung verordneten Insiegel / den 8. Augusti, Anno 1699.

L.S.

6691

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

2.



